

Antwort**der Bundesregierung****auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Strauß, Höcherl, Dr. Althammer, Dr. Häfele, Leicht und der Fraktion der CDU/CSU****– Drucksache 7/1887 –****betr. finanzielle Auswirkungen der Steuerreform**

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 17. April 1974 – I A 7 – Vw 7210 – 3/74 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet.

1. Welche finanziellen Auswirkungen – aufgegliedert nach Mehr- und Mindereinnahmen sowie nach Entstehungsjahr und Rechnungsjahr – entstehen in den Jahren bis 1977 gegenüber dem geltenden Recht durch die Neuregelung der einheitswertabhängigen Steuern (einschließlich Gewerbesteueränderung), und wie verteilen sich diese Mehr- und Mindereinnahmen nach den derzeit bzw. künftig (Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern) maßgebenden Rechtsvorschriften auf Bund, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)?

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Steuerschätzung vom März 1974 ergeben sich nach heutigem Datenstand bei den einheitswertabhängigen Steuern infolge der Reform der Grund-, Vermögen- und Erbschaftsteuer sowie der Änderungen beim Bewertungsgesetz und bei der Gewerbesteuer für das Entstehungsjahr 1975 und die Rechnungsjahre 1975–77 folgende finanzielle Auswirkungen (Steuermehr- [+], Steuerminder-einnahmen [–]) gegenüber geltendem Recht:

Haushaltsentlastung (+) Haushalts-mehrbelastung (–)	Ent-stehungs-jahr 1975	Rechnungsjahre		
		1975	1976	1977
– in Mill. DM –				
Steuermehreinnahmen	+ 1 570	+ 840	+ 1 265	+ 1 545
Steuerminder-einnahmen	— 1 270	— 1 310	— 1 495	— 1 415
Insgesamt	+ 300	— 470	— 230	+ 130
Davon:				
Bund	— 59	— 170	— 120	— 121
Länder	+ 119	— 610	— 278	+ 173
Gemeinden	+ 240	+ 310	+ 168	+ 78

2. Welche finanziellen Auswirkungen entstehen (bei gleicher Aufgliederung sowie unter besonderem Ausweis der Haushaltsmehrausgaben und Haushaltsmehrausgaben) durch die Änderungen des Einkommen- und Lohnsteuerrechts, wenn den Berechnungen die im Finanzausschuß des Bundestages maßgebende Beratungsunterlage (sogenannte Formulierungshilfe – Umdruck 1) zugrunde gelegt wird?

Unter Zugrundelegung des Vorschlages der Fraktionen der SPD und FDP vom 29. Januar 1974 zur vorrangigen Beratung des Dritten Steuerreformgesetzes (sogenannte Formulierungshilfe – Umdruck 1) ergeben sich nach heutigem Datenstand folgende finanzielle Auswirkungen gegenüber geltendem Recht:

Haushaltsentlastung (+) Haushalts- mehrbelastung (-)	Ent- stehungs- jahr 1975	Rechnungsjahre		
		1975	1976	1977
— in Mill. DM —				
Steuermehreinnahmen	+ 9 710	+ 7 008	+ 9 786	+ 11 763
Steuerminder- einnahmen	—27 145	—23 786	—26 788	—27 963
Haushalts- minderausgaben	+ 5 570	+ 5 570	+ 5 640	+ 5 620
Haushalts- mehrausgaben	— 680	— 680	— 700	— 720
Insgesamt	—12 545	—11 888	—12 062	—11 300
Davon: ¹⁾				
Bund	— 4 699	— 4 409	— 4 684	— 4 599
Länder	— 6 059	— 5 769	— 5 695	— 5 179
Gemeinden	— 1 787	— 1 710	— 1 683	— 1 522

Anmerkung siehe Seite 3

Im Gegensatz zu der im Entwurf zum 3. Steuerreformgesetz vorgesehenen sogenannten steuerlichen Lösung des Familienlastenausgleichs (Formulierungshilfe – Umdruck 1) hat der Bundesrat eine Zahlung des Kindergeldes über die Arbeitsverwaltung vorgeschlagen. Bei dieser sogenannten arbeitsrechtlichen Lösung bleiben die finanziellen Auswirkungen gegenüber geltendem Recht insgesamt unverändert, während bei den Gebietskörperschaften wesentliche Verschiebungen eintreten, wie folgende Übersicht zeigt:

Haushaltsentlastung (+) Haushalts- mehrbelastung (-)	Ent- stehungs- jahr 1975	Rechnungsjahre		
		1975	1976	1977
— in Mill. DM —				
Steuermehreinnahmen	+ 9 710	+ 7 008	+ 9 786	+ 11 763
Steuerminder- einnahmen	—12 085	— 9 476	—11 728	—12 903
Haushalts- minderausgaben	+ 5 570	+ 5 570	+ 5 640	+ 5 620
Haushalts- mehrausgaben	—15 740	—14 990	—15 760	—15 780
Insgesamt	—12 545	—11 888	—12 062	—11 300

Davon:¹⁾

Bund	—13 283	—12 564	—13 269	—13 184
Länder	+ 417	+ 386	+ 780	+ 1 296
Gemeinden	+ 321	+ 290	+ 427	+ 588

- ¹⁾ Ohne Berücksichtigung der Vereinbarung der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 30. November 1973 anlässlich der Einigung über das Beteiligungsverhältnis an der Umsatzsteuer ab 1. Januar 1974, wonach die Umsatzsteueranteile von Bund und Ländern mit Rückwirkung ab 1. Januar 1975 so festgesetzt werden sollen, daß die mit dieser Vereinbarung herbeigeführte Verteilung des Gesamtsteueraufkommens zwischen Bund und Ländern aufrechterhalten bleibt. Dabei werden Bund und Länder die Frage der Finanzausstattung der Gemeinden als gemeinsames Anliegen behandeln.

Die in den vorstehenden Tabellen ausgewiesene Entlastungswirkung für die Steuerpflichtigen im Rechnungsjahr 1975 liegt über den bislang genannten rd. 10 Mrd. DM (vgl. Drucksache 7/1120 vom 18. Oktober 1973), weil die Reform der Körperschaftsteuer, die für das erste Jahr des Inkrafttretens zu Steuermehr-einnahmen von über 1½ Mrd. DM führt, in dieser Rechnung nicht enthalten ist.

3. Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich bei gleicher Aufgliederung durch die Reform der Körperschaftsteuer und der Sparförderung nach Artikel 2 und 3 des Entwurfs eines Dritten Steuerreformgesetzes?

a) Sparförderung

Haushaltsentlastung (+) Haushalts- mehrbelastung (—)	Ent- stehungs- jahr 1975	Rechnungsjahre		
		1975	1976	1977
— in Mill. DM —				
Haushaltsmehr- bzw. -minderausgaben	+ 2100	—	+ 1530	+ 1665
Davon: ¹⁾				
Bund	+ 2480	—	+ 765	+ 832
Länder	— 380	—	+ 765	+ 833
Gemeinden	—	—	—	—

¹⁾ vgl. Fußnote bei den Tabellen zu Frage 2

b) Körperschaftsteuer

Es ist nicht zu erwarten, daß die Reform der Körperschaftsteuer bereits zum 1. Januar 1975 in Kraft treten kann, da sie zusammen mit dem Vermögensbildungsgesetz wirksam werden soll. Unter der hypothetischen Annahme, daß die Reform der Körperschaftsteuer zum 1. Januar 1975 in Kraft treten würde, ergäben sich folgende finanzielle Auswirkungen gegenüber geltendem Recht:

Haushaltsentlastung (+) Haushalts- mehrbelastung (-)	Ent- stehungs- jahr 1975	Rechnungsjahre		
		1975	1976	1977
— in Mill. DM —				
Steuermehr- bzw. -mindereinnahmen	— 545	+ 1630	+ 2480	+ 2635
Davon: ¹⁾				
Bund	— 68	+ 815	+ 1240	+ 1380
Länder	— 68	+ 815	+ 1240	+ 1380
Gemeinden	— 409	—	—	— 125

¹⁾ vgl. Fußnote bei den Tabellen zu Frage 2

4. Welche finanziellen Auswirkungen – Steuermindereinnahmen, Steuermehreinnahmen, Haushaltsmindereinnahmen, Haushaltsemehrausgaben – ergeben sich insgesamt durch die Steuerreform, wenn davon ausgegangen wird, daß außer den bereits verabschiedeten einheitswertabhängigen Steuern (einschließlich Gewerbesteueränderung) die vorgesehenen Änderungen bei der Einkommen- und Lohnsteuer, die Reform der Körperschaftsteuer sowie die Neuregelung der Sparförderung am 1. Januar 1976 oder am 1. Januar 1977 in Kraft treten?

Die Bundesregierung geht nach wie vor davon aus, daß die Strukturreform bei der Lohn- und Einkommensteuer sowie die Reform des materiellen Rechts bei der Sparförderung zum 1. Januar 1975 in Kraft treten. Wird die Körperschaftsteuerreform zum 1. Januar 1976 wirksam, so ergeben sich bei dieser Steuer nach heutigem Datenstand folgende finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsentlastung (+) Haushalts- mehrbelastung (-)	Entstehungs- jahr 1976	Rechnungsjahre	
		1976	1977
— in Mill. DM —			
Steuermehr- bzw. -mindereinnahmen	— 580	+ 1850	+ 2866
Davon: ¹⁾			
Bund	— 72	+ 901	+ 1385
Länder	— 72	+ 901	+ 1421
Gemeinden	— 436	+ 48	+ 60

¹⁾ vgl. Fußnote bei den Tabellen zu Frage 2

5. Wie hoch ist, gemessen am Index der Lebenshaltungskosten, real die am 1. Januar 1975 eintretende Steuerentlastung im Verhältnis zu einer nominal gleich hohen Entlastung, wenn diese am 1. Januar 1974 wirksam geworden wäre? Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Steuermehreinnahmen seit 1970, die auf die nominalen Einkommens- und Lohnzuwächse nach Abzug der realen Zuwächse entfallen?

- a) Nach den ursprünglichen Plänen der Bundesregierung sollte die Steuerreform grundsätzlich aufkommensneutral sein. Die von der Bundesregierung nunmehr vorgelegten Steuerreformgesetze sehen dagegen eine Steuerentlastung von

insgesamt rd. 10 Mrd. DM vor. Für die Steuerpflichtigen ergibt sich somit eine wesentliche Besserstellung als zunächst vorgesehen war.

Die Preisindexziffer für die Lebenshaltung ist im Jahre 1973 um 6,9 v. H. angestiegen. Im 1. Quartal 1974 betrug der Anstieg gegenüber dem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres 7,4 v. H. Geht man unter dem Eindruck der internationalen Rohstoffpreisentwicklung für 1974 von einem Anstieg der Lebenshaltungskosten von 8,5 v. H. aus und deflationiert die geplante Steuerentlastung von rd. 10 Mrd. DM damit, so stellt sich die reale Steuerentlastung immer noch auf rd. 9,2 Mrd. DM.

- b) Eine Bezifferung der auf die rein nominalen Einkommens- und Lohnzuwächse nach Abzug der realen Zuwächse entfallenden Steuermehreinnahmen ist nicht möglich. Eine solche Quantifizierung würde voraussetzen, daß die produktivitätsbedingten Lohn- und Einkommenserhöhungen gegenüber den nominellen Einkommenssteigerungen genau ermittelt werden können. Dies ist jedoch – wie auch das Ifo-Institut in einer Untersuchung hervorgehoben hat (vgl. Ifo-Schnelldienst 38/73 Seite 7) – nicht durchführbar. Wie die Deutsche Bundesbank jedoch im Monatsbericht vom März 1974 feststellt, waren die Realeinkommen der Arbeitnehmer (d. h. nach Abzug der Abgaben und unter Berücksichtigung der Preissteigerungen) im zweiten Halbjahr 1973 merklich höher als ein Jahr zuvor.
6. Wie hoch ist das Durchschnittseinkommen eines durchschnittlichen Vier-Personen-Arbeitnehmer-Haushalts (Haushalt mit mittlerem Einkommen des alleinverdienenden Haushaltvorstandes) mit Lohnsteuer, Ergänzungsabgabe und Kirchensteuer im Jahre 1974 belastet (absolut und quotenmäßig), wie hoch war die Steuerbelastung eines solchen Arbeitnehmerhaushalts im Jahre 1969, und welche Steuerbelastung hätte sich ergeben, wenn der Preisindex für die Lebenshaltung jährlich nur um 2 v. H. gestiegen wäre? Ist die Bundesregierung in diesem Zusammenhang bereit, die Berechnungen des Sachverständigenrates im Jahresgutachten 1973 (Ziffer 120 ff.) als richtig anzuerkennen?

Das Durchschnittseinkommen eines Vier-Personen-Arbeitnehmer-Haushalts (sogenannte Indexfamilie, mittleres Einkommen, Steuerklasse III/2) war bzw. wird wie folgt belastet:

	1969		1974	
	in DM	in v. H.	in DM	in v. H.
Bruttoeinkommen	14 342	100,0	25 500	100,0
Lohnsteuer	912	6,4	2 722	10,7
Kirchensteuer	92	0,6	273	1,1

Ergänzungsabgabe ist weder 1969 noch 1974 zu entrichten.

Eine fiktive Berechnung der Steuerbelastung unter der Annahme eines Anstiegs der Lebenshaltungskosten um nur 2 v. H.

jährlich – mit entsprechend geringerem nominalen Einkommenszuwachs als tatsächlich eingetreten –, lässt sich sinnvoll nicht durchführen. Wie auch der Sachverständigenrat im Jahresgutachten 1973 feststellt, ist eine eindeutige Aussage, wie sich die Einkommen bei einer geringeren Geldentwertung entwickelt haben würden, nicht möglich.

Da die Berechnungen des Sachverständigenrates im Jahresgutachten 1973 die im Jahreslohnsteuerausgleich zu berücksichtigenden erhöhten Sonderausgaben u. a. außer acht lassen, können die Berechnungen des Sachverständigenrates in diesem Zusammenhang nur bedingt für Vergleichszwecke herangezogen werden.

Durch die von der Bundesregierung für 1975 geplante Steuerreform wird sich unter der Annahme eines steuerrechtlichen Familienlastenausgleichs die Lohnsteuerquote für den angeführten Arbeitnehmerhaushalt – dessen Durchschnittseinkommen 1975 etwa 28 300 DM betragen wird – von 11,5 v. H. nach geltendem Recht um mehr als ein Drittel auf 7,6 v. H. ermäßigen.